



BROST CLABEN
MEDIENKANZLEI

Leitfaden 2024

Rechtliche Aspekte des Influencer-Marketings

Der Leitfaden der Medienkanzlei BROST CLABEN gibt Influencern, Managements und Unternehmen einen Überblick zu den aktuellen rechtlichen Themen aus der Beratungspraxis.

Inhalt

- Rechtssichere Gestaltung von Verträgen
- Rechtssichere Gestaltung eines Social-Media Profils
- Künstlersozialkasse
- Urheberrechte
- Persönlichkeitsrechte



Rechtssichere Gestaltung von Verträgen

Bei der Gestaltung von Influencer- (Management) - Verträgen sind u.a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

Klare Regelung der Rechte und Pflichten

Die Leistungen beider Parteien sollten präzise beschrieben sein, um Missverständnisse zu vermeiden.

Vergütung

Eine transparente Regelung der Honorare ist wichtig. Üblich ist eine prozentuale Umsatzbeteiligung der Agentur an den durch sie vermittelten Kooperationen.

Vertragslaufzeit und Kündigung

Eindeutige Regelungen zu Vertragslaufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten. Ein Ausschluss der Kündigungsmöglichkeit nach § 627 BGB muss individuell ausgehandelt werden (Beschluss OLG Hamburg vom 20.09.2024).

Exklusivität

Unmissverständliche Vereinbarungen zu der Exklusivität der Vermarktung sind zu empfehlen.

Sunset-Klauseln

Solche Vereinbarungen sichern nachträgliche Beteiligungen an Kooperationen, die während der Zusammenarbeit vermittelt wurden.

Rechtssichere Gestaltung eines Social-Media Profils

Impressumspflicht

Gewerblich genutzte Profile müssen ein Impressum aufweisen. Das Impressum muss vom Social-Media-Profil innerhalb von zwei Klicks erreichbar sein. Bei Instagram und Tiktok am besten „sprechender“ Link (www.xyz.de/Impressum). Bei Twitch am besten Bild- oder Textpanel.

c/o Adresse der Agentur im Impressum

Die Angabe einer c/o Adresse der Agentur im Impressum des Influencers ist zulässig, wenn hierüber eine Erreichbarkeit sichergestellt ist.

Kennzeichnung von Werbung

Werbung muss deutlich als solche gekennzeichnet werden. Der Hinweis „#Ad“ ist i.d.R. nicht ausreichend. Besser sind eindeutige Begriffe wie „Werbung“ oder „Anzeige“.

Markenrecht

Hashtags und/oder Benutzernamen dürfen keine markenrechtlich geschützten Begriffe enthalten. Die Nutzung fremder Marken ohne Erlaubnis kann rechtliche Konsequenzen haben.

Die Künstlersozialkasse

Wann und für wen bestehen Versicherungs- und Abgabepflichten?

Für Influencer

Nach Angaben der Künstlersozialkasse (KSK) sind Influencer Künstler. Daher sind sie grds. berechtigt und verpflichtet sich in der Künstlersozialversicherung zu versichern. Hierfür müssen sie monatlich Versicherungsbeiträge entrichten.

Für Unternehmen

Unternehmen, die Influencer für kreative Leistungen beauftragen, müssen hingegen die Künstlersozialabgabe (KSA) abführen. Auch Sachleistungen sind für die KSA relevant (Bsp. Barter-Deal). Die Künstlersozialabgabe darf nicht auf den Influencer abgewälzt werden.

Für Agenturen/Managements

Influencer-Managements und Agenturen können ebenfalls verpflichtet sein, die Künstlersozialabgabe abzuführen, z.B. wenn der Werbekunde im Ausland sitzt. Hier kann vor allem eine klare Vertragsgestaltung hilfreich sein.

Wichtige Ausnahmen

Keine KSA, wenn die Zahlungen an den Künstler unter 450 Euro jährlich liegen. Zahlungen an eine juristische Person (Bsp. GmbH) sind nicht abgabepflichtig.

Mehr: <https://brostclassen.de/medialawblog/kuenstlersozialabgabe-influencer-unternehmen-managements/>



Social Media und Urheberrechte

Urheberrechte / Musiknutzung

Bilder, Videos und Musik bei Instagram und Co. sind oft urheberrechtlich geschützt. Ohne Erlaubnis dürfen solche Werke grds. nicht verwendet werden. Wer nicht selbst Urheber ist, hat sicherzustellen, dass er die Nutzungsrechte vom Rechteinhaber erworben hat oder eine gesetzliche Ausnahme (z.B. Zitatrecht) greift.

(Mehr: <https://brostclassen.de/medialawblog/musiknutzung-in-den-sozialen-medien/>)

Teilen, (Re-)Posten, Liken

Das Teilen / Reposten fremder Inhalte ist grds. zulässig, wenn es durch Einstellung des Rechteinhabers ermöglicht wurde (z.B. Share-Button). Wenn das Teilen nicht ermöglicht wurde, dürfen fremde Werke nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Einwilligung oder Zitatrecht) weiterverbreitet werden.


Rechtliche Konsequenzen

Bei Urheberrechtsverletzungen droht eine kostenpflichtige Abmahnung und eine Schadensersatzforderung. Häufige Berechnungsmethode: Fiktive Lizenzvergütung, es wird der Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen fingiert. Solche Schreiben sollten ernst genommen und geprüft werden – andernfalls droht ein gerichtliches Verfahren.

Social Media und Persönlichkeitsrechte

Äußerungsrecht / Schutz von Persönlichkeitsrechten

Unzulässig sind u.a.: Unwahre Behauptungen, Beleidigungen, Verdachtsäußerungen ohne hinreichende Grundlage, Verletzung der Intim- oder Privatsphäre, Veröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen

 **Aber:** Informationen, die vom Influencer freiwillig gegenüber den Followern preisgegeben wurden, sind regelmäßig nicht geschützt (sog. freiwillige Selbstöffnung).

Nutzung von Bild, Video und Namen des Influencers

Bilder und Videos dürfen grds. nur mit Zustimmung der abgebildeten Personen veröffentlicht werden. Insb. kann es daher unzulässig sein, wenn ein Unternehmen Bilder eines Influencers ohne Absprache zu eigenen Werbewecken nutzt. Auch die (kommerzielle) Nutzung des Namens eines Influencers ohne Zustimmung kann unzulässig sein.

Rechtliche Konsequenzen

Wird eine rechtswidrige Äußerung getätigt oder Name, Bild oder Video ohne Zustimmung genutzt, kann u.a. Unterlassung beansprucht werden. Bei der Namens-, Bild- und Videonutzung wird oft zusätzlich Schadensersatz geltend gemacht (ebenfalls: fiktive Lizenzvergütung. Was hätte der Influencer für die Nutzung verlangt?)



BROST CLABEN
MEDIENKANZLEI

BROST CLABEN berät regelmäßig Influencer und Managements zu rechtlichen Themen wie z.B.: Vertragsgestaltung, Schutz von Persönlichkeitsrechten, Marken- und Werberecht.

Ansprechpartner für diese Themen:

Dr. Jörn Claßen, Julia Jeromin L.L.M., Dr. Richard Kindling

Kontakt:

mail@brostclassen.de

+49 221 48 55 77 90

Weitere Informationen:

www.brostclassen.de

BROST CLABEN Medienkanzlei
Bismarckstraße 70
D-50672 Köln
BROST CLABEN Rechtsanwälte PartG mbB
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 4805